

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donners-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Vo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

**N. 47.**

**Dienstag, den 21. April**

**1885.**

## Jahresfest für innere Mission.

Der die Ephorie Schneeberg umfassende Kreisverein für innere Mission beabsichtigt sein diesjähriges Jahresfest

**Sonntag, den 3. Mai l. J.**

in **Hartenstein** durch einen 2 Uhr Nachmittags beginnenden Gottesdienst in der Stadtkirche und eine **Nachversammlung**  $\frac{1}{2}$  5 Uhr im Gasthause zum weißen Rosse abzuhalten. Die Festpredigt hat Herr **Vereinsgeistlicher Altem** aus Dresden freundlich übernommen.

Alle Freunde der Sache, namentlich auch die geehrten Kirchenvorstände der Ephorie sind zu zahlreicher Theilnahme herzlich eingeladen.

Schneeberg, den 17. April 1885.

**Das Directorium des Kreisvereins.**

Herr v. Wirring, Vors.

## Bekanntmachung.

Zur Feier des **Geburtstages Sr. Maj. des Königs von Sachsen** haben die städtischen Collegien beschlossen, **Donnerstag, den 23. April 1885, Nachmittags 1 Uhr** im Saale des Rathhauses ein **Festessen** zu veranstalten.

Im Einverständnis mit dem Stadtverordneten-Collegium laden wir die Behörden und Bewohner hiesiger Stadt und Umgegend mit dem Ersuchen um zahlreiche Theilnahme hierzu ergebenst ein.

Der Preis eines Couverts ist auf 3 Mark festgestellt worden. Anmeldungen zur Theilnahme wolle man bis **Mittwoch, den 22. d. Mts.**, an hiesiger

Rathsexpeditionsstelle oder bei dem Rathshotelpächter, Herrn Balthasar, bewirken. Eibenstock, den 9. April 1885.

**Der Stadtrath.**  
Vöcher.

Aus Anlaß der Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs wird auch in diesem Jahre folgende Feier stattfinden:

**Am Mittwoch, den 22. April, Abends 7 Uhr Zapfenstech.**

**Am Donnerstag, den 23. April, früh 6 Uhr Bedruf durch**

**die Straßen der Stadt seitens des Stadtmusikcorps,**

**Vormittags 10 Uhr Festactus in hiesiger Bürgerkule.**

Die städtischen und öffentlichen Gebäude werden an diesem Tage besetzt sein und wird die Einwohnerschaft der Stadt ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Flaggen und auf sonstige Weise zu schmücken.

Eibenstock, den 14. April 1885.

**Der Stadtrath.**  
Vöcher.

## Bekanntmachung.

**Donnerstag, den 23. April 1885** bleiben sämtliche **Rathsexpeditionen** aus Anlaß der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs **geschlossen**. Das **Standesamt** ist an diesem Tage ausnahmsweise **früh von 9 bis 11 Uhr** geöffnet.

Eibenstock, den 14. April 1885.

**Der Stadtrath.**  
Vöcher.

## Beerdigen oder verbrennen?

Zwei neuerdings in Gotha vorgekommene Feuerbestattungen, die des Generalsuperintendenten Schwarz und des braunschweigischen Gesandten v. Liebe haben wiederum die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Leichenverbrennung gerichtet und es ist da noch hinzuzusetzen, daß der evangelische Oberkirchenrath in Preußen den ihm unterstellten Geistlichen direct untersagt hat, bei Leichenverbrennungen geistliche Assistenten zu leisten. So ist es gekommen, daß in dem Trauerhause des braunschweigischen Gesandten zu Berlin keine geistliche Andacht abgehalten wurde und eine solche erst in Gotha stattfand.

Es sind selbstverständlich religiöse Gründe, welche die oberste evangelische Kirchenbehörde Preußens zu ihrem Auftreten bestimmt haben. Ueber solche ließe sich in einem Blatte nicht discutiren. Aber die Beerdigung der Leichen ist ja keine speciell christliche Sitte; Juden, Mohamedaner und die meisten Heidenvölker begraben ihre Todten ja auch — und wenn selbst der Leichenverbrennung keine religiösen Bedenken entgegenstünden, so würde diese Bestattungsart in Deutschland doch nur sehr langsame Verbreitung finden, denn die Beerdigung der Todten ist eine altbewährte Institution und der Gräberkultus steht in einigen Gegenden in hoher Blüthe. All' die Liebe und Güte, die man dem Verstorbenen während seiner Lebenszeit erzeigt oder nicht erzeigt hat, findet ihren Ausdruck in dem pietätvollen Schmuck, mit dem man das Grab an den Sedentagen des Todten verflieht. Hier spricht das Gefühl zu mächtig, als daß sich erwarten ließe, die Feuerbestattung würde allgemeinen Anklang finden, wenn sie allgemeiner zulässig wäre.

Rur ungenügend gehen wir auf das dogmatische Gebiet über. Als die Leichenverbrennung zuerst von sich reden machte, hielt Herr Dr. R. E. Schneider in Dresden einen Vortrag „Begraben, nicht verbrennen“, worin er nach seiner Meinung den streng dogmatischen Standpunkt vertrat, indem er sagte: „Nur wenn die Todten seiblich erhalten in den Sarg gelegt und in das Grab gesenkt werden, ist für die Trauernden Hoffnung vorhanden, daß jene doch für das ewige Leben erhalten bleiben und wir sie dort vereint wiederfinden. Dieser Trost ist aber den Hinterlassenen geraubt, wenn man ihnen den Leichnam nimmt und verbrennt.“

Zu welchen Konsequenzen solch eine Lehre führt, ist leicht einzusehen. Wir haben jüngst von einem braven Zimmermann in Afrika gehört, der in Ausübung seines Berufs in den Kongofluß fiel und ehe ihm vom Schiffe das Rettungsseil zugeworfen werden

konnte von einem Krotobil verschlungen wurde. Die ersten christlichen Märtyrer wurden wilden Thieren zur Beute vorgeworfen. Als in Laon der Pulverturm in die Luft flog, wurden mehr als hundert deutsche Krieger buchstäblich in Stücke zerrissen, so daß von ihnen nur Fleischstücken und Blutspuren übrig blieben. Solcher und ähnlicher Fälle ließen sich noch sehr viele anführen, in denen eine „Beerdigung“ nicht möglich war, der Anspruch der Todten an die ewige Seligkeit aber nach dem Dogma trotzdem nicht auszusprechen ist.

Da zur Zeit der Kirchenväter die Beerdigung die allgemeine und alleinige Bestattungsart war, so erklärt es sich, daß diese weder für noch gegen dieselbe auftraten. Nur der afrikanische Rhetor Minucius Felix spielt in einem aufbewahrten Gespräche „Octavius“ darauf an, indem er sagt: „Jeder Körper, er mag in Staub zusammenfallen, in Flüssigkeit aufgelöst, in Asche verwandelt oder in Dunst verflüchtigt werden, wird uns entzogen, aber Gott, dem Behüter der Elemente, aufbewahrt.“ Und Origenes, Augustin, Tertullian und Chrysostomus sprechen sich alle mit Entschiedenheit gegen die Auffassung aus, als sei ein jenseitiger Vorgang an diesseitige, rein äußerliche Bedingungen geknüpft.

Die Leichenverbrennung kann daher mit dogmatischen Gründen kaum zu recht bekämpft werden; wenn sie in Deutschland keine Anhänger gewinnt, so erklärt sich dies daraus, daß sie den durch das Alter geheiligten Brauch der Beerdigung gegen sich hat.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem Reichstage sind nunmehr Verhandlungen und Beschlüsse der Sachverständigen-Commission für das Impfwesen zugegangen, welche in der Zeit vom 30. October bis 5. November v. J. in Berlin getagt hat. Zu den Beratungen der von den Regierungen bezeichneten Sachverständigen wurden drei Gegner der Zwangsimpfung zugezogen. Die Beschlüsse der Commission lauten: „Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben. Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken beträgt im Durchschnitt 10 Jahre. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, sind mindestens zwei gut entwickelte Impfpocken erforderlich. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von 10 Jahren nach der ersten

Impfung. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz des Einzelnen; die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf die Pockengefahr. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein. Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht ganz ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweislich nur accidentielle Wundkrankheiten vor. Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich übersteigt. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.“ — Weitere Beschlüsse beziehen sich auf die Einführung der Thierlymphe an Stelle der Menschenlymphe, da dadurch die erwähnte Uebertragung von Krankheiten vermieden werden kann. Die allgemeine Impfung mit Thierlymphe ist allmählich durchzuführen durch Errichtung von Anstalten zur Gewinnung derselben. Sobald der Bedarf an Thierlymphe seitens einer solchen Anstalt gedeckt ist, sind die öffentlichen Impfungen in dem betreffenden Bezirk mit Thierlymphe auszuführen. Die Anstalt steht unter Leitung eines Arztes. Die Lympe wird den Impfarzten kosten- und portofrei überlassen u. s. w. Die Commission hat detaillierte Vorschriften über das Verhalten der Ärzte, der Angehörigen der Impflinge und der Ortspolizeibehörden entworfen; ferner über die Anstellung der Impfarzte durch die Staatsbehörde und über die technische Vorbildung derselben, die ständige technische Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medicinalbeamte und über die Herstellung einer Pockenstatistik.

— Aus Goslar berichtet das „Braunschweiger Tageblatt“: „Vor einiger Zeit fühlten sich die beiden der hiesigen Innung angehörenden Bäckermeister S. und R. in Folge der billigen Mehlpreise veranlaßt, durch mehrere Annoncen in der hiesigen „Kreiszeitung“ bekannt machen zu lassen, daß sie von jetzt ab statt vier Bröckchen deren fünf für zehn Pfennig liefern würden. Dieser Entschluß erfreute sich aber durchaus nicht der Billigung der übrigen Bäckermeister, und Weiden ging von Seiten der Innung die Weisung zu, diese Reuerung wieder aufzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung aus der Innung zu gewärtigen hätten. S. kam nach längerem Zögern der Aufforderung nach. Da jedoch R. bei der Ansicht